

# ZENTRUM FÜR SCHULPRAKTISCHE LEHRERAUSBILDUNG PADERBORN



## ANTRAG AUF FAHRKOSTENERSTATTUNG NACH LANDESREISEKOSTENGESETZ § 11 ABS. 2 FÜR DEN DIENSTANTRITT AM ..... 20...

An die Verwaltungsmitarbeiterin des <input type="checkbox"/> Seminars GHRGE-G <input type="checkbox"/> Seminars GHRGE-HRGe <input type="checkbox"/> Seminars SP <b>Fürstenweg 17 b, 33102 Paderborn</b>	An die Verwaltungsmitarbeiterin des <input type="checkbox"/> Seminars GY/GE <input type="checkbox"/> Seminars BK <b>Fürstenweg 17 a, 33102 Paderborn</b>
Für die Strecke vom Wohnort zum Dienstort / ZfSL werden folgende Fahrtkosten erstattet: Bei Nutzung von öffentl. Verkehrsmitteln Fahrkarte 2. Klasse. Bei Nutzung des eigenen PKW ohne triftige Gründe Km 1-50 = 30Ct/Km, darüber hinaus 20Ct, höchstens 100 €. Bei Vorliegen triftiger Gründe (bitte genau angeben) 30 Ct/Km. Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben im Antrag.	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
Name, Vorname: _____ Anschrift: _____ Ausbildungsschule: _____ Ich bitte, die Fahrtkostenerstattung auf das folgende Konto zu überweisen: Konto-Nr.: _____ Kontoinhaber: _____ bei _____ Bankleitzahl: _____ (Bank, Sparkasse, etc.)	
Fahrt mit dem PKW zum Zwecke der Einstellung am _____ vom Wohnort: _____ nach Paderborn (Dienstort / Studienseminar) = _____ km Triftige Gründe für die Benutzung des eigenen PKW: _____ _____	
Von der Festsetzungsstelle zu berechnen: Fahrtkosten zur Dienststelle: _____ € (Auszahlungsbetrag) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fahrkarte: _____</li> <li>▪ Fahrtkosten PKW ohne triftige Gründe: _____</li> <li>▪ Fahrtkosten PKW mit triftigen Gründen: _____</li> </ul> Rechnerisch richtig: _____ Regierungsangestellte	

### **Triftige Gründe im Sinne des § 6 LRKG:**

[Bitte bei der umseitigen Aufstellung jeweils mit Nummer (z.B. I.2.) aufführen]

I. Dienstliche Gründe für die Benutzung eines privaten Kfz liegen vor, wenn:

1. die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zu einem **erheblichen** zeitlichen Mehraufwand führt (im **Fernbereich** über 100 km/Strecke liegt in der Regel **kein** triftiger Grund mehr vor!)
2. wenn auf der Hin- und Rückfahrt eine oder mehrere Personen aus dienstlichen Gründen auf mehr als der Hälfte der Gesamtfahrstrecke mitgenommen werden,

II. Zwingende persönliche Gründe liegen beispielsweise dann vor, wenn Dienstreisenden die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht zugemutet werden kann (z.B. bei einer Schwerbehinderung mit den Merkzeichen - aG-, - BI - oder - G -, bei schweren Wirbelsäulenerkrankungen oder bei Gepäcktrageverbot nach Operationen)